

FMA-Richtlinie 2013/2 betreffend die Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer

Referenz:	FMA-RL 2013/2
Adressaten:	Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG
Betrifft:	Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und die dazugehörige Verordnung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV)
Publikationsort:	Website FMA
Publikationsdatum:	20. Mai 2013
Letzte Änderung:	13. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Zweck	3
3.	Geltungsbereich	3
II.	Zulassung und Meldepflichten der Wirtschaftsprüfer	3
1.	Grundlagen.....	3
2.	Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung der Zulassung als SPG-Prüfer (AFI)	3
3.	Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung als SPG-Prüfer (AFI).....	4
4.	Sorgfaltspflichtrechtliche Weiterbildung	4
III.	Sorgfaltspflichtkontrollen	5
1.	Grundlagen.....	5
2.	Ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen	5
2.1.	Prüfprozess	5
2.1.1.	Prüfauftrag	5
2.1.2.	Prüfhäufigkeit.....	6
2.1.3.	Abgabetermin	7
2.2.	Prüfgegenstand	7
2.2.1.	Geschäftsbeziehungen des Sorgfaltspflichtigen	7
2.2.2.	Risikobewertung nach Art. 9a SPG.....	8
2.2.3.	Interne Organisation des Sorgfaltspflichtigen	8
2.3.	Prüfinhalt.....	8
2.3.1.	Feststellungen	9
2.3.2.	Empfehlungen.....	10
2.4.	Konsultation der FMA vor der Schlussbesprechung	10
2.5.	Kontrollbericht.....	11
2.6.	Kosten.....	11
3.	Ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen	12
3.1.	Prüfprozess.....	12
3.2.	Berichterstattung.....	12
3.3.	Kosten.....	12
IV.	Spezifische Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen	13
V.	Datenschutz	19
VI.	Inkrafttreten	19
VII.	Änderungsverzeichnis	20

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie stützt sich auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a SPG. Die FMA kann gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 24 SPG ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen oder gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 25 SPG ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchführen oder durchführen lassen.

2. Zweck

Diese Richtlinie konkretisiert die Anforderungen an die Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen gemäss Art. 24 bis 27 SPG und Art. 38 bis 42 SPV. Zu Details betreffend die technischen Anforderungen an die Prüfungsdurchführung wird auf die in Abschnitt IV. bezeichneten spezifischen Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen verwiesen.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen gemäss Art. 24 und 25 SPG bei den Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 SPG durch beauftragte Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen (Sorgfaltspflichtprüfer) in Anwendung von Art. 26 SPG.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG, sohin Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten. Diese unterstehen gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b SPG der Aufsicht durch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.

II. Zulassung und Meldepflichten der Wirtschaftsprüfer

1. Grundlagen

Für die Zulassung als Sorgfaltspflichtprüfer im Sinne von Art. 26 SPG i.V.m. Art. 42 Abs. 3 SPV melden die Wirtschaftsprüfer die Gesamtanzahl der eigenen aufgewendeten Prüfstunden bei den durchgeführten Sorgfaltspflichtkontrollen und erbringen den Nachweis über die jährliche Teilnahme an einer unternehmensexternen Aus- und Weiterbildung.

Jene Wirtschaftsprüfer, welche von der FMA als SPG-Prüfer (AFI) zugelassen sind, werden im Wirtschaftsprüferregister der FMA entsprechend ausgewiesen.

2. Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung der Zulassung als SPG-Prüfer (AFI)

Der Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten im Ausmass von mindestens **240 Stunden** innerhalb der letzten **sechs Jahre** nachzuweisen. Als anrechenbare Stunden gelten ausschliesslich nachgewiesene Stunden in der Prüfung nach dem SPG bei

- Dienstleistern für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG;
- Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Zulassung nach dem Geldspielgesetz nach Art. 3 Abs. 1 Bst. l SPG;
- VT-Dienstleistern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG sowie Handelsplattformen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG;

- Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG;
- inländischen Banken;
- inländischen Versicherungen.

Wirtschaftsprüfer, welche über eine spezialgesetzliche Anerkennung nach dem BankG, ZDG, EGG, VersAG, IUG, UCITSG, AIFMG oder VVG verfügen, sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie SPG-Prüfungen bei Finanzintermediären vornehmen, welche den vorbezeichneten Gesetzen unterstellt sind. Das Gleiche gilt für Wirtschaftsprüfer, welche SPG-Prüfungen bei Versicherungsmaklern vornehmen.

Für die erstmalige Zulassung als SPG-Prüfer (AFI) hat der Stundennachweis im Rahmen des Antragsverfahrens zu erfolgen.

3. Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung als SPG-Prüfer (AFI)

Der Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten im Ausmass von mindestens **125 Stunden** innerhalb der letzten **fünf Jahre** nachzuweisen. Als anrechenbare Stunden gelten ausschliesslich nachgewiesene Stunden in der Prüfung nach dem SPG bei

- Dienstleistern für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG;
- Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Zulassung nach dem Geldspielgesetz nach Art. 3 Abs. 1 Bst. l SPG;
- VT-Dienstleistern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG sowie Handelsplattformen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG;
- Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG;
- inländischen Banken;
- inländischen Versicherungen.

Wirtschaftsprüfer, welche über eine spezialgesetzliche Anerkennung nach dem BankG, ZDG, EGG, VersAG, IUG, UCITSG, AIFMG oder VVG verfügen, sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie SPG-Prüfungen bei Finanzintermediären vornehmen, welche den vorbezeichneten Gesetzen unterstellt sind. Das Gleiche gilt für Wirtschaftsprüfer, welche SPG-Prüfungen bei Versicherungsmaklern vornehmen.

Als Meldeperiode ist der 1. Januar bis 31. Dezember definiert. Der Stundennachweis ist bis spätestens den 31. März des Folgejahres bei der FMA elektronisch via **e-Service Portal** zu erbringen. Hierzu ist die Anfang Januar via e-Service zugestellte Meldungsanforderung zu verwenden.

4. Sorgfaltspflichtrechtliche Weiterbildung

Wirtschaftsprüfer, welche über eine

- Zulassung als SPG-Prüfer (AFI), oder über eine
- Anerkennung nach dem BankG, EGG, ZDG, VersAG, BPVG, UCITSG, AIFMG, IUG oder VVG verfügen und bei Finanzintermediären, die nach den vorstehenden Gesetzen bewilligt sind, SPG-Kontrollen durchführen,

haben jährlich eine unternehmensexterne SPG-relevante Weiterbildung von mindestens einem halben Tag zu absolvieren. Das Gleiche gilt für Wirtschaftsprüfer, welche SPG-Prüfungen bei Versicherungsmaklern vornehmen. Die Weiterbildung muss Kenntnisse nach Art. 32 Bst. a, b, d und e SPV vermitteln und muss von der FMA genehmigt oder von ihr durchgeführt sein.

Als Meldeperiode ist der 1. Januar bis 31. Dezember definiert. Der Stundennachweis ist bis spätestens den 31. März des Folgejahres bei der FMA elektronisch via **e-Service Portal** zu erbringen. Hierzu ist die Anfang Januar via e-Service zugestellte Meldungsanforderung zu verwenden.

III. Sorgfaltspflichtkontrollen

1. Grundlagen

Grundlagen für die ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen sind das SPG, die SPV, sämtliche im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtregulierung auf der FMA-Website publizierte FMA-Richtlinien, FMA-Mitteilungen und FMA-Wegleitungen zur Konkretisierung des SPG und der SPV sowie die im Prüfauftrag der FMA an die Sorgfaltspflichtprüfer adressierten Prüfpunkte.

Bei Sachverhalten und Transaktionen, die vor dem Inkrafttreten der geltenden Sorgfaltspflichtgesetzgebung vorlagen bzw. stattgefunden haben, hat der Sorgfaltspflichtprüfer jeweils die relevanten Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen.

2. Ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen

2.1. Prüfprozess

Die Durchführung von ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen orientiert sich an einem einschlägigen Prüfprozess, dessen Eckpunkte im Nachfolgenden beschrieben sind.

2.1.1. Prüfauftrag

Die FMA erteilt den Sorgfaltspflichtprüfern gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 24 SPG den Auftrag zur Durchführung einer ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle bei den Sorgfaltspflichtigen. Der Umfang der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen hat sich am Risiko des Sorgfaltspflichtigen zu orientieren (Art. 37a Abs. 4 SPV). Demgemäss werden dem Sorgfaltspflichtprüfer in der Regel im Prüfauftrag Vorgaben hinsichtlich des Umfangs der Kontrolle erteilt. Mittels des Prüfauftrags werden dem Sorgfaltspflichtprüfer zudem die im Rahmen des elektronischen Meldewesens gegenüber der FMA gemeldeten Daten zum Sorgfaltspflichtigen zur Verfügung gestellt (Art. 37 Abs. 10 SPV), welche im Rahmen der SPG-Kontrolle vor Ort, soweit inhaltlich vom Prüfauftrag umfasst, zu plausibilisieren sind.

Die FMA gibt mittels Prüfauftrag die konkreten Prüfbereiche (vgl. Ziff. 2.2) vor. Im Sinne des risikobasierten Ansatzes kann die FMA zudem den Sorgfaltspflichtprüfern Stichprobenschwerpunkte für die Durchführung ordentlicher Sorgfaltspflichtkontrollen vorgeben (Art. 37a Abs. 5 SPV). Diese Stichprobenschwerpunkte werden den Sorgfaltspflichtprüfern grundsätzlich mit dem Prüfauftrag bekannt gegeben. Werden von der FMA keine Stichprobenschwerpunkte vorgegeben, kann der Sorgfaltspflichtprüfer nach eigenem Ermessen Stichprobenschwerpunkte für die Durchführung ordentlicher Kontrollen risikobasiert festlegen. In diesem Fall ist die Grundlage für die Wahl des Stichprobenschwerpunktes sowie dessen Durchführung im Kontrollbericht ausführlich zu erläutern. Kann eine Stichprobenschwerpunktprüfung nicht durchgeführt werden, sind die Gründe hierfür im Kontrollbericht zu beschreiben. Ein Rücktritt vom Prüfauftrag bzw. die Ablehnung des Prüfauftrages sind der FMA unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Bei Banken und Wertpapierfirmen, E-Geld-Instituten, Zahlungsverkehrsdienstleistern, Verwaltungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Lebensversicherungsunternehmen führt grundsätzlich die spezialgesetzliche Revisionsstelle die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle auf der Grundlage des Prüfauftrags der FMA durch.

Verfügen die Sorgfaltspflichtigen, wie etwa die Liechtensteinische Post AG, ausländische Lebensversicherungsunternehmen, ausländische Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Verwaltungsgesellschaften und Zahlungsverkehrsdienstleistern über eine Zweigniederlassung im Inland, so wird die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle bei Vorliegen einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle ebenfalls von dieser im Rahmen des Prüfauftrags der FMA geprüft.

Bei den Anderen Finanzintermediären¹, bei sorgfaltspflichtigen VT-Dienstleistern² und Handelsplattformen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG, bei Versicherungsmaklern für Lebensversicherungen sowie bei allen Sorgfaltspflichtigen, die nicht über eine spezialgesetzliche Revisionsstelle verfügen, erteilt die FMA grundsätzlich einen Prüfauftrag an einen Sorgfaltspflichtprüfer zur Durchführung der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle. Die Sorgfaltspflichtigen können basierend auf dem Wirtschaftsprüferregister zwei Vorschläge von zur Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen zugelassenen Wirtschaftsprüfern der FMA über die elektronische Meldeplattform bekannt geben. Der FMA steht es jedoch frei, unabhängig von der Wahl des Sorgfaltspflichtigen einen anderen Wirtschaftsprüfer aus dem Kreis der von der FMA zugelassenen Sorgfaltspflichtprüfer mit der Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrolle zu beauftragen. Bei den Versicherungsmaklern für Lebensversicherungen ist die Wahl auf anerkannte Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG) beschränkt.

Die FMA berücksichtigt bei der Zuteilung des Prüfauftrages an einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft die über das elektronische Meldewesen hinterlegten Vorschläge für Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (Art. 24 Abs. 6 SPG) sowie weitere relevante Kriterien wie z.B. die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, allfällig vorliegende Ergebnisse einer Qualitätskontrolle, die Qualität der bisherigen Berichterstattung und die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie.

Wurde über das elektronische Meldewesen eine konsolidierte Meldung für zwei oder mehrere Sorgfaltspflichtige bei der FMA eingereicht und liegen die Voraussetzungen vor, dann werden in der Regel die von der konsolidierten Meldung betroffenen Sorgfaltspflichtigen konsolidiert geprüft. Näheres zu den konsolidierten Meldungen und deren Voraussetzungen wird in der FMA-Mitteilung 2017/3 zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht beschrieben.

2.1.2. Prüfhäufigkeit

Die Häufigkeit der ordentlichen, von der Aufsichtsbehörde durchzuführenden Kontrollen orientiert sich gemäss Art. 37a SPV am Risiko des Sorgfaltspflichtigen. Dabei berücksichtigt die FMA das Risiko des jeweiligen Sektors sowie das individuelle Risiko der einzelnen Sorgfaltspflichtigen (risikobasierte Aufsicht).

Soweit die FMA Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen (Sorgfaltspflichtprüfer) mit der Durchführung der ordentlichen Kontrollen beauftragt, orientiert sie sich primär am Risiko des jeweiligen Sektors.

Gemäss der aktuellen Nationalen Risikoanalyse (NRA II) sind die sektoralen Risiken und die daraus resultierenden Prüffrequenzen wie folgt:

Sektorales Risiko		Beauftragte Kontrollen
hohes Risiko (4)	-	jährlich
mittel-hohes Risiko (3)	Banken, Dienstleister für Rechtsträger, VT-Dienstleister	mindestens alle 3-4 Jahre
mittleres Risiko (2)	Versicherungsunternehmen, Versicherungsmakler, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Investmentfonds	mindestens alle 5 Jahre
mittel-tiefes Risiko (1)	alle übrigen	stichprobenbasiert

¹ In dieser Richtlinie sind unter „Andere Finanzintermediäre“ Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f, k, l und n bis q SPG zu verstehen.

² Sorgfaltspflichtige VT-Dienstleister sind Dienstleister gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. i TVTG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG.

Im Einzelfall kann die FMA abhängig vom individuellen Risiko von der oben beschriebenen Prüfhäufigkeit für ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen abweichen.

2.1.3. Abgabetermin

Die Kontrollberichte sind von den Sorgfaltspflichtprüfern bei Banken bis spätestens 30. September des Jahres, in dem der Prüfauftrag erteilt wurde, bei der FMA elektronisch unter Verwendung des e-Service Portals der FMA einzureichen, sofern im Prüfauftrag selbst keine andere Frist vereinbart wurde. Eine Abgabe nach diesem Termin kann in begründeten Fällen von der FMA genehmigt werden.

2.2. Prüfgegenstand

Der Prüfgegenstand ist gesetzlich definiert und umfasst die in Art. 24 Abs. 3 SPG i.V.m. Art. 39 SPV bezeichneten Prüfpunkte.

Der konkrete Prüfgegenstand wird mittels Prüfauftrag bekannt gegeben. Im Prüfauftrag werden die zu prüfenden Bereiche im Rahmen des Firm Review vorgegeben. Der Firm Review beinhaltet die Überprüfung der Sorgfaltspflichten auf organisatorischer Ebene. Die zu prüfenden Bereiche grenzen auch den Umfang der Stichprobenprüfung (File Review) ab. Der File Review beinhaltet die Überprüfung der Sorgfaltspflichten auf der Ebene der einzelnen Stichproben. Im Rahmen des File Reviews wird somit die materielle Kontrolle anhand von Dossiers auf die Anwendung und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten und damit verbundenen Massnahmen geprüft.

Im Prüfauftrag kann die FMA im Rahmen des Firm Review eine diesbezügliche uneingeschränkte Kontrolle oder auch eine auf bestimmte Prüfbereiche ingeschränkte Kontrolle vorsehen, wobei diese Prüfaufträge mit oder ohne Ermessen hinsichtlich dem Stichprobenschwerpunkt ausgestaltet werden können.

Im Rahmen einer uneingeschränkten Kontrolle gelten bei der Durchführung des Firm Reviews jedenfalls folgende Prüfbereiche als vereinbart:

- Risikobewertung nach Art. 9a SPG (einschliesslich der internen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach Art. 9a Abs. 5 SPG);
- Systemische Umsetzung der risikoadäquaten Überwachung nach Art. 9 SPG;
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nach Art. 20 SPG;
- Interne Organisation nach Art. 21 und 22 SPG.

Der Sorgfaltspflichtprüfer hat zu diesen Prüfpunkten in den betreffenden Abschnitten des Kontrollberichts entsprechende Ausführungen zu treffen.

2.2.1. Geschäftsbeziehungen des Sorgfaltspflichtigen

In Ergänzung zum unter Ziff. 2.2. beschriebenen Firm Review hat der Sorgfaltspflichtprüfer die Geschäftsbeziehungen des Sorgfaltspflichtigen einer Stichprobenprüfung (File Review) im Sinne von Art. 24 Abs. 3 SPG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Bst. b bis d und g SPV zu unterziehen.

Basis für alle ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen bilden dabei sämtliche Geschäftsbeziehungen des Sorgfaltspflichtigen, welche mit der Ausübung von sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeiten nach Art. 3 SPG verbunden sind.

Die Kontrolle der Geschäftsbeziehungen erfolgt risikoorientiert in Form einer Stichprobe. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Stichprobe auf der Grundlage des im Prüfauftrag vorgegebenen Prüfungsumfangs (sofern von

der FMA vorgegeben) sowie gemäss einem allfällig von der FMA vorgegebenen oder nach eigenem Ermessen festgelegten Stichprobenschwerpunkt risikoorientiert und in Abstimmung mit den Daten aus dem elektronischen Meldewesen zu ziehen. Eine wesentliche Grundlage für die Stichprobenziehung bildet die Risikobewertung nach Art. 9a SPG. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. 24 ff. des Abschnittes IV. dieser Richtlinie hingewiesen.

Grundlage für die Ziehung der Stichprobe bildet die vom Sorgfaltspflichtigen geführte Mandatsliste über aktive und die seit der letzten Kontrolle beendeten Mandate, welche nach Art. 38 Bst. e SPV auch die jeweilige Risikoordnung zu enthalten hat. Im Besonderen hat die Mandatsliste sämtliche individuell definierten Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 1 SPG sowie die gesetzlich vorgesehenen Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG auszuweisen.

Die Bekanntgabe der gezogenen Stichprobe gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen erfolgt erst vor Ort zu Beginn der Kontrolle.

Zwecks Umsetzung des risikobasierten Ansatzes werden die Geschäftsbeziehungen keiner „Vollprüfung“ unterzogen, bei der die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts sowohl formell als auch materiell umfassend geprüft wird. Stattdessen hat der Sorgfaltspflichtprüfer eine fokussierte Kontrolle durchzuführen, indem die von der FMA vorgegebenen Stichprobenschwerpunkte oder im eigenen Ermessen vom Sorgfaltspflichtprüfer festgelegten Stichprobenschwerpunkte den Fokus der Kontrolle bilden (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2.1.1.). Dabei kann der Fokus einerseits auf eine bestimmte Art von Geschäftsbeziehungen, beispielsweise jene mit verstärkten Sorgfaltspflichten wie PEP-Geschäftsbeziehungen und andererseits auf die Überprüfung der Einhaltung einzelner Sorgfaltspflichten wie etwa der risikoadäquaten Überwachung gelegt werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen unter Ziff. 41 ff. des Abschnittes IV. dieser Richtlinie hingewiesen.

2.2.2. Risikobewertung nach Art. 9a SPG

Der Sorgfaltspflichtprüfer hat sich ein Bild über die beim Sorgfaltspflichtigen konkret bestehenden Risikoverhältnisse zu verschaffen. Hierzu dient primär die vom Sorgfaltspflichtigen erstellte Risikobewertung nach Art. 9a SPG, welche einschliesslich der internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen nach Art. 9a Abs. 5 SPG vom Sorgfaltspflichtprüfer auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen ist. Relevant ist dabei, ob den Risikofaktoren eine angemessene Gewichtung zukommt, ob sämtliche Risikofaktoren unter dem Gesichtspunkt des Geschäftsmodells berücksichtigt werden, ob angemessene und wirksame interne Kontrollmechanismen eingesetzt werden und wie die Risikobewertung schlussendlich Anwendung findet. Die entsprechenden Regelungen (Weisungen) zur Risikobewertung haben dem Sorgfaltspflichtprüfer bereits vor Beginn der Sorgfaltspflichtkontrolle vorzuliegen.

2.2.3. Interne Organisation des Sorgfaltspflichtigen

Wo nicht bereits im Rahmen der Aufsichtsprüfung zwingend vorgesehen, ist die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorgeschriebene Organisation des Sorgfaltspflichtigen ebenfalls Gegenstand der Kontrolle. Dabei ist die Aufbau- und Ablauforganisation des Sorgfaltspflichtigen unter Berücksichtigung von Grösse und Komplexität des Geschäftsbetriebs sowie der mandatspezifischen Strukturen auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Feststellungen der aufsichtsrechtlichen Organisationsprüfung um das Ergebnis der sorgfaltspflichtrechtlichen Kontrolle zu ergänzen.

2.3. Prüfinhalt

Bei der Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrolle hat der Sorgfaltspflichtprüfer im Falle von festgestellten Mängeln seine Beurteilung in Form von Feststellungen oder Empfehlungen abzugeben. Die begrifflichen Abgrenzungen werden im Nachfolgenden dargestellt.

2.3.1. Feststellungen

Die Sorgfaltspflichtprüfer führen im Kontrollbericht alle getroffenen Feststellungen auf. Als Feststellung qualifiziert jeder Sachverhalt, bei welchem nach der Beurteilung des Sorgfaltspflichtprüfers eine mangelhafte Erfüllung oder eine gänzliche Nichterfüllung einer über Art. 30 oder 31 SPG sanktionierten Vorschrift vorliegt. Sofern aufgrund organisatorischer Mängel idente Feststellungen in mehreren Stichproben auftreten, sind diese in einer Sachverhaltsdarstellung zusammenzufassen (z.B. falsche Risikoeinstufung bei mehreren Geschäftsbeziehungen aufgrund nicht vorschriftsgemässer Risikobewertung nach Art. 9a SPG; z.B. erhöhtes geografisches Risiko wird nie berücksichtigt). Wenn mehrere idente Feststellungen vorliegen, ist anzugeben, in wie vielen Fällen (Geschäftsbeziehungen) der Mangel festgestellt wurde. Dabei sind sämtliche Fälle (Geschäftsbeziehungen) in einer zuordenbaren Weise aufzulisten. Wenn beispielsweise bei 5 Geschäftsbeziehungen kein Geschäftsprofil erstellt wurde, so handelt es sich um eine Feststellung in 5 Fällen. In jenen Fällen, in denen der Sachverhalt nicht ident ist (z.B. Detaillierungsgrad der Angaben im Geschäftsprofil), ist für jede Stichprobe eine detaillierte Beschreibung des Sachverhaltes notwendig und somit eine Zusammenfassung nicht zielführend.

Die finale Beurteilung, ob konkret ein Verdacht in Hinblick auf ein Vergehen, eine Übertretung oder eine Verwaltungsübertretung besteht - insbesondere auch im Hinblick auf die subjektive Tatseite - obliegt stets und ausschliesslich der FMA.

Zur Bereinigung der Feststellungen legen die Sorgfaltspflichtprüfer im Kontrollbericht konkrete Massnahmen samt angemessenen Nachfristen fest, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und künftig sicherzustellen. Dabei sind die Nachfristen möglichst zeitnah anzusetzen, d.h. sofern möglich sollen die Nachkontrollen noch im Jahr der Erteilung des Prüfauftrags stattfinden. Wenn keine konkreten Massnahmen möglich oder sinnvoll sind, nehmen die Sorgfaltspflichtprüfer im Kontrollbericht dazu Stellung. Ungeachtet dessen kann die FMA weitere oder andere Massnahmen anordnen oder andere Nachfristen festlegen, wenn sie dies für erforderlich hält. Sie informiert den Sorgfaltspflichtprüfer hierüber.

Die Sorgfaltspflichtprüfer überprüfen zeitnah nach Ablauf der im Kontrollbericht festgelegten oder von der FMA angeordneten Nachfrist von sich aus und ohne weiteren Auftrag durch die FMA die Bereinigung der Feststellungen durch den Sorgfaltspflichtigen und informieren die FMA zeitnah mittels schriftlicher Ausführungen über das Ergebnis der gesamten Nachkontrolle. Sind Feststellungen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bereinigt, informiert der Sorgfaltspflichtprüfer die FMA darüber schriftlich, damit diese weitere Massnahmen prüfen kann. Allfällige Verlängerungen der Nachfrist zur Bereinigung von Feststellungen sind jedenfalls von der FMA zu genehmigen. Ausgenommen sind lediglich Feststellungen, welche durch die FMA ausdrücklich als erledigt bezeichnet wurden bzw. bei denen die FMA ausdrücklich auf eine erneute Kontrolle verzichtet hat.

Der Sachverhalt einer Feststellung ist im Kontrollbericht ausführlich und genau zu umschreiben, sodass es der FMA bzw. einem fachkundigen Dritten ermöglicht wird, sich ein umfassendes eigenes Urteil über den Sachverhalt einer möglichen Sorgfaltspflichtverletzung zu bilden. Diese ausführliche Beschreibung beinhaltet:

- genaue Bezeichnung der betroffenen Geschäftsbeziehung (Name/Firma, Sitz, Registernummer, Kunden- oder Mandatsnummer, Kontonummer oder Versicherungspolice);
- bei konsolidierten Prüfungen ist der für die Geschäftsbeziehung zuständige Sorgfaltspflichtige (das ist/sind derjenige/diejenigen aus dem Kreis der Geprüften welche/r für die konkret geprüfte Geschäftsbeziehung sorgfaltspflichtige Tätigkeiten erbringt/erbringen) zu benennen;
- die betroffene Norm;
- Angabe, ob die Geschäftsbeziehung aktiv oder beendet ist bzw. seit wann diese besteht oder diese beendet wurde;
- Angabe, ob es sich um eine Geschäftsbeziehung mit vereinfachten, regulären oder verstärkten Sorgfaltspflichten handelt (Risikoeinstufung);
- die entsprechenden Auszüge aus der aktuellen Weisung zur betroffenen Sorgfaltspflicht;

- umfassende Umschreibung der Feststellung, indem der Sachverhalt, welcher zur Feststellung führte detailliert beschrieben wird, insbesondere welche Handlungen hat der Finanzintermediär gesetzt oder unterlassen, sodass diese Feststellung zu treffen war und welche Massnahmen hätte der Finanzintermediär setzen beziehungsweise unterlassen müssen, um gesetzmässig zu handeln; allenfalls sind auch allfällige Stellungnahmen des Finanzintermediärs zum Sachverhalt im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung mit aufzunehmen;
- und allenfalls wichtige weiterführende Informationen zum Geschäftsprofil (letzte Änderung und Aktualisierung, Bestehen der GB); den internen Funktionen (wann erfolgte ein Wechsel; Mitarbeiteranzahl; wer hat welche Funktionen zu welchem Zeitpunkt inne); etc.

Wo immer dies möglich ist, hat der Sorgfaltspflichtprüfer Kopien der einer Feststellung zugrundeliegenden Dokumente zu den Arbeitspapieren zu nehmen und bei Anfrage (Qualitätskontrolle oder Auswertung der Berichte) der FMA zu übermitteln oder vorzulegen. Solche Dokumente können Aktenvermerke, verwendete Formulare (Onboarding, Risikobewertung, Transaktionsabklärungen, etc.), Transaktionsbelege, Geschäftsprofile und ähnliche sein.

Sofern der Sorgfaltspflichtprüfer während der Sorgfaltspflichtkontrolle feststellt, dass Vorschriften gänzlich nicht umgesetzt sind (z.B. Fehlen eines Geschäftsprofils), oder sofern eine Feststellung betreffend der Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG getroffen wird oder dieselben Mängel bei mehreren Stichproben festgestellt werden (Feststellung in mehreren Fällen), sind diese Sachverhalte der FMA bereits während der Kontrolle zu melden, insbesondere wenn diese die Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit und eine einwandfreie Geschäftsführung im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. d SPV in Frage stellen. Die FMA kann in diesen Fällen an der Kontrolle teilnehmen und die erforderlichen Beweismittel sichern.

Unabhängig von der Einleitung eines Verfahrens nach Art. 30 oder Art. 31 SPG wird die FMA Aufsichtsmassnahmen nach Art. 28 SPG, insbesondere jene nach Art. 28 Abs. 1a SPG zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

2.3.2. Empfehlungen

Die Sorgfaltspflichtprüfer geben im Kontrollbericht Empfehlungen ab, welche zur Beseitigung von aufgezeigten Schwachstellen dienen, welche jedoch nicht als Feststellung zu werten sind. Sofern also eine mangelhafte Erfüllung oder gänzliche Nichterfüllung einer sanktionsbehafteten Norm vorliegt, handelt es sich daher nicht um eine Empfehlung sondern um eine Feststellung. Empfehlungen liegen deshalb insbesondere dann vor, wenn eine Erfüllung von Sorgfaltspflichten nicht dem Marktstandard entspricht, allerdings die gesetzlichen Anforderungen dabei erfüllt werden, wenn es sich um einen Mangel ausserhalb der sanktionsbehafteten Vorschriften des SPG (Art. 30 und 31 SPG) handelt oder wenn ein Handlungsbedarf auf Grund anstehender Änderungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung besteht.

Hinsichtlich der Kopien gilt selbiges für die Empfehlungen wie unter Ziff. 2.3.1. festgehalten.

2.4. Konsultation der FMA vor der Schlussbesprechung

Der Sorgfaltspflichtprüfer hat unabhängig von einer Teilnahme der FMA stets eine Schlussbesprechung abzuhalten und zu dokumentieren. Die FMA ist mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Beginn der Schlussbesprechung über folgende Sachverhalte schriftlich per Formular zu informieren, sofern einer dieser Punkte erfüllt ist:

- Es wurden mehr als 10 Feststellungen getroffen;
- Es liegen bedeutsame sorgfaltspflichtrelevante/organisatorische Mängel auf Seiten des Sorgfaltspflichtigen vor (z.B. gänzlichliches Fehlen von Geschäftsprofilen, Fehlen von internen Weisungen, fehlende Risikobewertung, etc.);

- Der Sorgfaltspflichtige verfügt über ein mangelhaftes Risikobewusstsein;
- Es bestehen bedeutsame Meinungsverschiedenheiten zwischen Sorgfaltspflichtprüfer und Sorgfaltspflichtigem; und/oder
- Bei mehr als 25 % aller Stichproben wurden Feststellungen getroffen.

Bei ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen bei Sorgfaltspflichtigen, die vom Bereich Andere Finanzintermediäre sorgfaltspflichtrechtlich beaufsichtigt werden, ist die FMA zwecks einer allfälligen Teilnahme an der Schlussbesprechung auch darüber zu informieren, wenn die Anzahl verwalteter Geschäftsbeziehungen bei 2.000 oder mehr liegt.

Die FMA ist mittels des dafür vorgesehenen Anfrageformulars zu kontaktieren, welches auf der FMA-Website aufgeschaltet ist. Die FMA setzt sich nach Erhalt des Anfrageformulars zwecks Terminvereinbarung für ein allfälliges Informationsgespräch zwischen Sorgfaltspflichtprüfer und FMA mit Ersterem in Verbindung. Im Rahmen des Informationsgesprächs sind insbesondere die als kritisch bezeichneten Punkte und Sachverhalte gemäss dem Anfrageformular zu besprechen. Nach erfolgtem Informationsgespräch entscheidet die FMA über eine Teilnahme an der Schlussbesprechung mit dem Sorgfaltspflichtigen. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der FMA über vorgängige Ankündigung und Information des Sorgfaltspflichtprüfers jederzeit von sich aus ein Informationsgespräch mit diesem zu vereinbaren.

In den Fällen, in welchen die FMA an der Schlussbesprechung teilnimmt, ist vom Sorgfaltspflichtprüfer eine Agenda zu erstellen. Für die Durchführung und Leitung der Schlussbesprechung zeichnet sich der Sorgfaltspflichtprüfer federführend verantwortlich.

2.5. Kontrollbericht

Der Sorgfaltspflichtprüfer dokumentiert die Ergebnisse der Sorgfaltspflichtkontrolle im Kontrollbericht unter verpflichtender Verwendung der von der FMA zur Verfügung gestellten Mustervorlage. Es ist zu beurteilen, ob die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf den mittels Ziff. 2.2 vorgegebenen Prüfgegenstand eingehalten wurden.

Weiters führen die Sorgfaltspflichtprüfer Feststellungen und die Massnahmen zur Beseitigung der den Feststellungen zugrundeliegenden Mängel auf. Ausserdem wird erwartet, dass der Sorgfaltspflichtprüfer Empfehlungen (z.B. zur Aufbau- und Ablauforganisation, d.h. zur Verbesserung der technischen, personellen und organisatorischen Umstände beim Sorgfaltspflichtigen, etc.) abgibt, soweit diese thematisch vom Prüfgegenstand umfasst sind.

2.6. Kosten

Die Kosten der ordentlichen Kontrollen inklusive Nachkontrollen und damit verbundene administrative Kosten tragen gemäss Art. 24 Abs. 9 SPG die kontrollierten Sorgfaltspflichtigen selbst. Die Kosten der beauftragten Sorgfaltspflichtprüfer haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Bezüglich der branchenüblichen Tarife sind die branchenüblichen Stundensätze gemäss den Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) zu berücksichtigen. Pauschalhonorare sind nicht zulässig. Ebenso sind keine Erfolgshonorare, die von einem bestimmten Prüfergebnis abhängen, zulässig. Wird seitens der FMA infolge des individuellen Risikos des kontrollierten Sorgfaltspflichtigen die Prüfhäufigkeit nach Art. 37a Abs. 1 SPV geändert, so gilt diese modifizierte Prüfhäufigkeit weiterhin als ordentliche Kontrolle nach Art. 24 SPG und findet die Kostenregelung nach Art. 24 Abs. 9 SPG analog Anwendung.

3. Ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen

Die Ausführungen betreffend die ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen (siehe Abschnitt III. Ziff. 2) finden sinngemäss auch auf ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen Anwendung, sofern im Nachfolgenden keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

3.1. Prüfprozess

Wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchführen oder sie erteilt den Sorgfaltspflichtprüfern gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 25 SPG den Auftrag zur Durchführung einer ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle bei den Sorgfaltspflichtigen.

Die FMA legt im Prüfauftrag an den Sorgfaltspflichtprüfer bezogen auf den Einzelfall insbesondere die Prüfperiode, den Prüfgegenstand, die Berichterstattung und den Prüfinhalt fest und vereinbart mit dem Sorgfaltspflichtprüfer einen Kostenrahmen.

3.2. Berichterstattung

Der Sorgfaltspflichtprüfer erstattet der FMA einen Bericht über die Ergebnisse seiner Kontrolle gemäss den Vorgaben im Prüfauftrag. Dabei ist nach Möglichkeit von der seitens der FMA erstellten Mustervorlage des Kontrollberichts Gebrauch zu machen. Eine Überschreitung des gemäss Prüfauftrag vereinbarten Kostenrahmens bzw. Kostenvoranschlags ist der FMA in jedem Fall ab deren Erkennbarkeit durch den Sorgfaltspflichtprüfer bekannt zu geben und der Überschreibungsbetrag ist erneut durch die FMA zu genehmigen.

3.3. Kosten

Die Kosten der ausserordentlichen Kontrollen werden gemäss Art. 25 Abs. 3 SPG den kontrollierten Sorgfaltspflichtigen auferlegt, falls durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt der Staat die Kosten.

Die von der FMA mit der Durchführung einer ausserordentlichen Kontrolle beauftragten Sorgfaltspflichtprüfer haben gemäss Art. 25 Abs. 2 SPG zu Beginn des Verfahrens der FMA einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen. Der beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer hat nach Abschluss der Kontrolle ein detailliertes Kostenverzeichnis vorzulegen. Die Kosten der beauftragten Sorgfaltspflichtprüfer haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Bezüglich der branchenüblichen Tarife sind die branchenüblichen Stundensätze gemäss den Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) zu berücksichtigen.

IV. Spezifische Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen

Diese von der FMA erlassenen spezifischen Vorgaben zur Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen nach dem SPG sind integrierender Bestandteil der FMA-Richtlinie 2013/2.

Anwendungsbereich

1. Diese spezifischen Vorgaben behandeln die Grundsätze und erforderlichen Prüfungshandlungen sowie die Bereitstellung von Hilfestellungen für Wirtschaftsprüfer bei der Prüfungsdurchführung als auch die Grundsätze zu Form und Inhalt des Kontrollberichts, welchen der Sorgfaltspflichtprüfer in diesem Zusammenhang abgibt.
2. Zweck dieser spezifischen Vorgaben ist die Aufstellung von Grundsätzen und Erläuterungen zu den Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers bei einem Auftrag zu vereinbarten Prüfungshandlungen sowie Form und Inhalt des Berichts, welchen der Wirtschaftsprüfer in Verbindung mit einem solchen Auftrag erstattet.

Verhältnis zum International Standard on Related Services (ISRS) 4400 (Revised) Agreed-Upon Procedures Engagements

Grundsätzliches

3. Soweit diese spezifischen Vorgaben keine anderslautenden Anforderungen vorsehen, ist die vom Sorgfaltspflichtprüfer im Auftrag der FMA durchgeführte Sorgfaltspflichtkontrolle nach den Grundsätzen des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) erlassenen International Standard on Related Services 4400 (Revised), Agreed-Upon Procedures Engagements vorzunehmen.
4. Die spezifischen Vorgaben dieser Richtlinie enthalten keine Anwendungshinweise. Entsprechend wird auf die Anwendungshinweise des ISRS 4400 (Revised) verwiesen.
5. Die Vorgaben des ISRS 4400 (Revised) kommen insgesamt nur in dem Ausmass zur Anwendung, als dies vom Umfang der Kapitel I. bis III. und somit vom Rahmen der vereinbarten Prüfung umfasst ist.

Pflichtgemässes Ermessen

6. Für die Auftragsannahme und Auftragsdurchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen sowie die Berichterstattung hierzu gelten die Grundsätze des pflichtgemässen Ermessens nach ISRS 4400 (Revised).18.

Ziele

7. Die Ziele des Sorgfaltspflichtprüfers betreffend die Durchführung der Prüfung sind:
 - (a) Vornahme der vereinbarten Prüfungshandlungen; sowie
 - (b) Berichterstattung über die tatsächlichen Feststellungen.

Da der Sorgfaltspflichtprüfer über die tatsächlichen Feststellungen Bericht erstattet, erteilt dieser keine Zusicherung.

Die FMA schätzt die Prüfungshandlungen und Feststellungen des Sorgfaltspflichtprüfers selbst ein und zieht daraus ihre eigenen Schlussfolgerungen.

Definitionen

8. Für Zwecke dieser spezifischen Vorgaben gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) Prüfperiode – Die Prüfperiode umfasst den Zeitraum vom Ende der Prüfperiode der letzten ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle bis zum 31. Dezember des in den Prüfzeitraum fallenden letzten zu prüfenden Geschäftsjahres;
 - (b) Prüfung – Die der Sorgfaltspflichtkontrolle zugrundeliegenden vereinbarten Prüfungshandlungen;
 - (c) Sorgfaltspflichtiger – Die geprüfte Person, welche nach Art. 3 SPG dem Geltungsbereich des SPG unterstellt ist;
 - (d) Sorgfaltspflichtprüfer – Verantwortliche(r) Wirtschaftsprüfer, (1) welcher/welche von einer Revisionsgesellschaft als für die Durchführung der Prüfung im Auftrag der Revisionsgesellschaft vorrangig bestimmt ist/sind oder (2) der/die Wirtschaftsprüfer, welcher/welche den Kontrollbericht unterzeichnet/unterzeichnen.

Berufliche Verhaltensanforderungen

9. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat bei der Prüfungsdurchführung die beruflichen Verhaltensanforderungen zu erfüllen, wie sie für die Durchführung von Abschlussprüfungen gelten. Grundlage hierfür bildet Art. 28 WPG i.V.m. den von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU).
10. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat bei der Prüfungsdurchführung zudem die von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln zu beachten. Grundlage hierfür bildet Art. 24 Abs. 2 WPG.

Qualitätssicherung

Grundsätzliches

11. Der Sorgfaltspflichtprüfer muss über ausreichende Prüfungserfahrung und angemessene technische Fertigkeiten verfügen. Details hierzu regelt diese FMA-Richtlinie unter Abschnitt II Ziff. 2 und 3.
12. Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtprüfer die in dieser Richtlinie bestimmten Vorgaben zu erfüllen.
13. Der Sorgfaltspflichtprüfer muss über ausreichenden Sachverstand zum Prüfgegenstand aufweisen, um die Verantwortung für die getroffenen Schlussfolgerungen tragen zu können.
14. Der Sorgfaltspflichtprüfer stellt sicher, dass die Mitglieder des Prüfungsteams über angemessene Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um:
 - (a) Den Auftrag in Übereinstimmung mit diesen spezifischen Vorgaben und den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen durchführen zu können; und
 - (b) einen Kontrollbericht zu erstatten, welcher unter den gegebenen Umständen angemessen ist.

Verantwortlichkeiten

15. Der Sorgfaltspflichtprüfer trägt die Verantwortung für die Qualität der Prüfungsdurchführung. Im Einzelnen beinhaltet dies:
 - (a) Die Planung und Durchführung des Auftrags (einschliesslich einer angemessenen Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams);
 - (b) Die Überwachung der Einhaltung der beruflichen Verhaltensanforderungen; sowie
 - (c) Die Abwicklung des Auftrags in Übereinstimmung mit diesen spezifischen Vorgaben, dem ISRS 4400 (Revised) sowie den Auftragsbedingungen.

Planung des Auftrags

16. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Sorgfaltspflichtkontrolle so zu planen, dass diese zielgerichtet ausgeführt wird.
17. Die Planung der Sorgfaltspflichtkontrolle hat mit der berufsüblichen kritischen Grundhaltung zu erfolgen und unter Berücksichtigung von möglichen Umständen, welche bereits in diesem Stadium auf mögliche Feststellungen hinsichtlich Sorgfaltspflichtmängeln hindeuten können.

Risikobeurteilung

18. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat sich ein Bild über die beim Sorgfaltspflichtigen konkret bestehenden Risikoverhältnisse zu verschaffen. Hierzu dient primär die vom Sorgfaltspflichtigen erstellte Risikobewertung nach Art. 9a SPG einschliesslich der darin definierten internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen nach Art. 9a Abs. 5 SPG.
19. Auf der Grundlage dieses Verständnisses hat der Sorgfaltspflichtprüfer:
 - (a) Risikobereiche beim Sorgfaltspflichtigen zu identifizieren und die Massnahmen zur Minderung dieser Risiken auf deren Angemessenheit zu prüfen; und
 - (b) soweit von der FMA keine Vorgaben gemacht werden, darauf ausgerichtete Prüfungshandlungen (Stichprobenumfang und -schwerpunkte) zu planen, um die Kontrolle nach einem risikobasierten Ansatz durchführen zu können.
20. Die durch den Sorgfaltspflichtprüfer erlangte Kenntnis der Risiken kann sich im Laufe der Prüfungsdurchführung aufgrund zusätzlicher Prüfungsnachweise verändern. In Fällen, in denen der Sorgfaltspflichtprüfer Prüfungsnachweise erlangt, welche nicht im Einklang mit der Risikobewertung des Sorgfaltspflichtigen stehen, so hat der Sorgfaltspflichtprüfer darauf im Kontrollbericht hinzuweisen und im Falle einer ausserordentlichen Abweichung zur Risikobewertung des Sorgfaltspflichtigen in Absprache mit der FMA entsprechende weitere Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen.
21. Bei der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen hat der Sorgfaltspflichtprüfer die Relevanz und Vertrauenswürdigkeit der Informationen, welche als Prüfungsnachweise dienen sollen, zu beurteilen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn:
 - (a) Prüfungsnachweise unterschiedlicher Quellen Inkonsistenzen zueinander aufweisen; oder
 - (b) der Sorgfaltspflichtprüfer Zweifel über die Vertrauenswürdigkeit der als Prüfungsnachweis zu verwendenden Information hegt.

Der Sorgfaltspflichtprüfer hat zu bestimmen, welche zusätzlichen Prüfungshandlungen erforderlich sind, um diesen Umstand zu beseitigen und hat ferner zu beurteilen, welche Auswirkungen der Umstand auf den Prüfauftrag hat.

Stichprobenprüfung

Grundgesamtheit

22. Die Ziehung der Stichprobe hat auf Basis der Grundgesamtheit zu erfolgen.
23. Die Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl (Grundmenge) setzt sich zusammen aus:
 - (a) sämtlichen zum Ende der Prüfperiode bestehenden (aktiven) Geschäftsbeziehungen; und
 - (b) sämtlichen in der Prüfperiode beendeten (inaktiven, beendeten/gelöschten) Geschäftsbeziehungen.

Sofern gelegentliche Transaktionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. d SPG in der Prüfperiode abgewickelt wurden, sind diese ebenfalls in die Grundmenge miteinzubeziehen.

Im Falle der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 Abs. 2 SPG sind die davon umfassten Geschäftsbeziehungen Teil der Grundmenge des mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen. Ungeachtet dessen hat der Sorgfaltspflichtige, der die Pflichten nicht persönlich erfüllt, Geschäftsbeziehungen nach Art. 15 Abs. 2 SPG auf seiner Mandatsliste zu führen, diese werden aber nicht in die Berechnung der Stichprobe einbezogen. Ergänzend wird auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 3 SPG hingewiesen.

24. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Liste der aktiven und in der Prüfperiode beendeten Geschäftsbeziehungen (Art. 38 Bst. e SPV), aus der sich die jeweilige Risikoordnung ergibt, auf ihre Vollständigkeit hin zu plausibilisieren. Die Plausibilisierung kann bspw. wie folgt vorgenommen werden:
 - (a) Plausibilisierung der Vollständigkeit des Mandatsbestandes sowie der Mutationen: Abgleich der vorgelegten Kundenliste mit den Debitorenkonten und/oder den korrespondierenden Ertragskonten (progressive Methode bzw. Tracing);
 - (b) Plausibilisierung der Existenz: Abgleich der vorgelegten Kundenliste mit den SPG-Dossiers im Archiv des geprüften Sorgfaltspflichtigen (retrograde Methode bzw. Vouching);
 - (c) Plausibilisierung der Vollständigkeit: Abgleich der SPG-Dossiers im Archiv des geprüften Sorgfaltspflichtigen mit der vorgelegten Kundenliste (progressive Methode bzw. Tracing);
 - (d) Plausibilisierung der Integrität der Unterlagen: Inaugenscheinnahme der vorgelegten Kundenliste des geprüften Sorgfaltspflichtigen auf augenfällige Unstimmigkeiten oder Fehler (kritische Grundhaltung).

Ziehung der Stichprobe

25. Die Ziehung der Stichprobe orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der FMA, nach welchen dem Sorgfaltspflichtprüfer im Prüfauftrag konkrete Vorgaben zum Umfang der Stichprobe und allenfalls auch dem Stichprobenschwerpunkt der Kontrolle gemacht werden. Die Ziehung der Stichprobe hat nach einem risikobasierten Ansatz zu erfolgen.
26. Sofern von der FMA nach Tz. 25 keine Vorgaben im Prüfauftrag zum Stichprobenschwerpunkt einer Kontrolle gemacht werden, so hat der Sorgfaltspflichtprüfer im eigenen Ermessen basierend auf Art. 23a Abs. 4 SPG i.V.m. Art. 37a Abs. 4 SPV den Fokus der Sorgfaltspflichtkontrolle am

konkreten Risiko des Sorgfaltspflichtigen auszurichten. Danach kommen für die Stichprobenauswahl unter anderem die folgenden Risikokriterien in Betracht:

- (a) Kriterien im Sinne der gesetzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG;
- (b) Individuell festgelegte Risikokriterien für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Art. 9a Abs. 4 SPG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 SPG;
- (c) Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung gemäss Anhang 3 zu Art. 26 Abs. 4 SPV.

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtprüfer zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes bei der Stichprobenziehung insbesondere die Risikobewertung nach Art. 9a SPG sowie die aus dem elektronischen Meldewesen gegenüber der FMA gemeldeten Daten einzubeziehen.

- 27. Es ist erforderlich, dass sich der Sorgfaltspflichtprüfer im Rahmen des risikobasierten Ansatzes ein Gesamtbild über die beim Sorgfaltspflichtigen vorhandenen Risiken verschafft. Zu diesem Zweck sollen grundsätzlich auch Geschäftsbeziehungen in die Stichprobenauswahl miteinbezogen werden, welche vom Sorgfaltspflichtigen als geringes oder normales Risiko eingestuft worden sind, um die Angemessenheit der risikoadäquaten Zuordnung zu überprüfen. In diesem Sinne hat der Sorgfaltspflichtprüfer in der Regel aus allen Risikokategorien Stichproben zu ziehen.
- 28. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat die Stichprobe so auszuwählen, dass für jede Geschäftsbeziehung und gelegentliche Transaktion in der Grundgesamtheit eine Chance besteht, ausgewählt zu werden.

Erstellung des Kontrollberichts

- 29. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat über die Durchführung der Prüfung einen schriftlichen Kontrollbericht anzufertigen, welcher der FMA ein klares und vollständiges Bild über die durchgeführten Prüfungshandlungen und die einzelnen prüfungsrelevanten Sachverhalte vermittelt.
- 30. Im Kontrollbericht hat der Sorgfaltspflichtprüfer auf sämtliche getroffenen Feststellungen sowie erteilte Empfehlungen einzugehen.
- 31. Bei der Erstellung des Kontrollberichts hat der Sorgfaltspflichtprüfer detailliert zu erläutern, wie er zur Auswahl der Stichproben gelangt ist. Dabei hat er vor allem darzulegen, nach welchen risikoorientierten Grundsätzen er vorgegangen ist und wie sich die insgesamt gezogenen Stichproben zahlenmässig auf die verschiedenen Risikokategorien verteilen und inwiefern eine Stichprobenschwerpunktkontrolle stattgefunden hat. Des Weiteren bedarf es detaillierter Ausführungen zur durchgeführten Stichprobenschwerpunktkontrolle.
- 32. Für Zwecke der Berichterstattung hat der Sorgfaltspflichtprüfer den von der FMA auf dem e-Service Portal bereitgestellten SPG-Kontrollbericht zu verwenden.
- 33. Die Vorgaben zur Erstellung des SPG-Kontrollberichts gemäss dem e-Service Portal sind integraler Bestandteil dieser Richtlinie.

Dokumentation

34. Der Sorgfaltspflichtprüfer muss wichtige Sachverhalte dokumentieren als Nachweise zur Stützung des Berichts über tatsächliche Feststellungen sowie dafür, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit diesen spezifischen Vorgaben, dem ISRS 4400 (Revised) und den Auftragsbedingungen durchgeführt wurde. Diesbezüglich sind auch die entsprechenden Beweismittel und Unterlagen gemäss Punkt III. Ziff. 2.3. von der Dokumentation umfasst.
35. Liegen dem Sorgfaltspflichtprüfer Informationen vor, welche im Hinblick auf die Schlussfolgerung zu einem bedeutenden Sachverhalt Inkonsistenzen aufweisen, sind die daraus resultierenden Reaktionen des verantwortlichen Sorgfaltspflichtprüfers zu dokumentieren.
36. Der Sorgfaltspflichtprüfer hat für die Auftragsdurchführung zwingend die von der FMA bereitgestellten Arbeitspapiere (Arbeitshilfen und Checklisten) zu verwenden. Diese stehen auf der Website der FMA unter [FMA - Arbeitspapiere zur Durchführung von Sorgfaltspflichtkontrollen](#) zum Abruf bereit.
37. Die zu verwendenden Arbeitspapiere für den Firm Review und den File Review sind seitens FMA abschliessend vorgegeben.
38. Die Prüfungsdokumentation ist nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a SPG Gegenstand von Qualitätskontrollen der FMA.
39. Die im Rahmen der Prüfung erhobenen Unterlagen und Daten dürfen gemäss Art. 27 Bst. d SPG ausschliesslich im Inland verarbeitet und gelagert werden.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 SPV sind die im Rahmen der Prüfung erstellten Arbeitspapiere und alle damit zusammenhängenden Dokumente und Datenträger so im Inland aufzubewahren, dass innerhalb angemessener Frist Begehren von zuständigen inländischen Behörden nachgekommen werden kann. Die Arbeitspapiere, Dokumente und Datenträger sind während zehn Jahren nach Abschluss der jeweiligen Kontrolle im Inland aufzubewahren.



V. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht. Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der [FMA-Information zum Datenschutz](#) enthalten.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat erstmals am 17. Mai 2013 genehmigt und trat am 20. Mai 2013 in Kraft.

Die Änderungen vom 17. April 2018 (Totalrevision) traten am 1. Mai 2018 in Kraft. Die revidierte Fassung adressiert insbesondere die Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuerungen, welche am 1. September 2017 in Kraft getreten sind, sowie die Anwendung der mit dieser Richtlinie erlassenen spezifischen Vorgaben an die Durchführung von SPG-Kontrollen zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen.

Die Änderungen vom 26. März 2020 traten am selben Tag in Kraft und sind für die Prüfrunde vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 erstmalig anzuwenden.

Die Änderungen vom 13. Juli 2022 traten am selben Tag in Kraft.

Die Änderungen vom 16. Mai 2024 treten am selben Tag in Kraft.

Die Änderungen vom 13. Februar 2025 treten am selben Tag in Kraft.

VII. Änderungsverzeichnis

Änderungen per 26. März 2020:

Zu III Sorgfaltspflichtkontrollen:

- Ziff. 2.1.1 Erweiterung um VT-Dienstleister bei Prüfaufträgen für Sorgfaltspflichtige und redaktionelle Anpassungen.
- Ziff. 2.1.2 Erweiterung um VT-Dienstleister und Klarstellung, dass die Prüffrequenz „grundsätzlich“ Anwendung findet.
- Ziff. 2.2. Anpassung des WP-Standards vom bisherigen Standard ISAE 3000 auf den Standard ISRS 4400. Es erfolgt dadurch eine vereinbarte Prüfungshandlung, welche bestimmte Prüfbereiche vorsieht. Zudem erfolgen weitere redaktionelle Anpassungen.
- Ziff. 2.2.1 Wird dahingehend geändert, dass im Rahmen des File Review ein Stichprobenschwerpunkt vorgegeben werden kann.
- Ziff. 2.2.2 Klarstellende Erläuterung, was im Rahmen der Prüfung der Risikobewertung nach Art. 9a SPG seitens der FMA konkret erwartet wird.
- Ziff. 2.2.3 Erweiterung, dass die Prüfung die Angemessenheit und Wirksamkeit umfasst.
- Ziff. 2.3 Es erfolgt eine Anpassung hinsichtlich der Beanstandungen und Verstöße. Dabei wird nunmehr nicht zwischen Beanstandung und Verstoß unterschieden, sondern es werden lediglich Feststellungen hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten getroffen. Die Unterscheidung zwischen Feststellung und Empfehlung wird dargestellt. Zudem werden die zwingenden Angaben bei Treffen einer Feststellung im Kontrollbericht definiert.
- Ziff. 2.3.1 Wird mit Punkt 2.3.2 zusammengeführt.
- Ziff. 2.3.3 Wird in Ziff. 2.3.2 umgewandelt. Dabei werden konkrete Beispiele für Empfehlungen aufgezeigt.
- Ziff. 2.4 Änderung, dass die FMA vor der Schlussbesprechung in definierten Fällen zu konsultieren ist.
- Ziff. 2.5 Redaktionelle Anpassungen.

Zu IV Spezifischen Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen:

- Anpassung der gesamten Ziff. auf Grund der Änderung vom WP-Prüfungsstandard ISAE 3000 auf ISRS 4400.

Zu V Datenschutz:

- Dieser Punkt wurde neu aufgenommen. Deshalb wird das Kapitel „Änderungen, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen“ in das Kapitel VI. verschoben.

Zu VI und VII Schlussbestimmungen und Änderungsverzeichnis:

- Dieser Punkt wurde neu aufgenommen.

Änderungen per 13. Juli 2022:

Zu II Zulassung und Meldepflichten der Wirtschaftsprüfer:

- Die vormalig in der «FMA-Mitteilung 2015/6 betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM)» festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als SPG-Prüfer (AFI) werden neu im Abschnitt II dieser Richtlinie ausgeführt.

- Die Meldepflichten für Wirtschaftsprüfer, die als SPG-Prüfer (AFI) oder spezialgesetzliche Revisionsstellen Sorgfaltspflichtkontrollen durchführen, werden detaillierter ausformuliert.

Zu III Sorgfaltspflichtkontrollen:

- Ziff. 2.1.3 Ausformulierung, in welcher Form der SPG-Kontrollbericht der FMA einzureichen ist
- Ziff. 2.2 Redaktionelle Anpassungen
- Ziff. 2.3.1 Redaktionelle Anpassungen
- Ziff. 2.3.2 Redaktionelle Anpassungen
- Ziff. 2.4 Redaktionelle Anpassungen

Zu IV Spezifische Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen:

- Ziff. 8 und 9 Textliche Anpassungen infolge des Inkrafttretens des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) per 1. Januar 2021
- Ziff. 11 Querverweis auf Abschnitt II. dieser Richtlinie anstelle auf die FMA-Mitteilung 2015/6 betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM)
- Ziff. 27 Redaktionelle Anpassungen
- Ziff. 32 Präzisierungen, dass der SPG-Kontrollbericht auf dem e-Service Portal zu verwenden ist
- Ziff. 33 Präzisierungen, dass die Vorgaben gemäss dem e-Service Portal zum Kontrollbericht integraler Bestandteil dieser Richtlinie sind anstelle vormals der SPG-Kontrollbericht selber
- Ziff. 36 Redaktionelle Anpassungen
- Ziff. 37 Redaktionelle Anpassungen

Änderungen per 16. Mai 2024:

Zu I, II, III:

- Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Anpassungen

Zu III:

- Ziff. 2.1.2 Anpassung der Prüfhäufigkeit (risikobasierte Aufsicht)
- Ziff. 2.1.3 Vereinheitlichung der Abgabefrist des Kontrollberichts

Zu IV Spezifische Vorgaben zur Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen:

- Redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Neufassung des ISRS 4400, mithin neu ISRS 4400 (Revised)

Änderungen per 13. Februar 2025:

Zu II Zulassung und Meldepflichten der Wirtschaftsprüfer:

- Ziff. 3: Einreichung der SPG-relevanten Prüfstunden via e-Service neu im Rahmen einer periodischen anstelle einer anlassbezogenen Meldung mit Frist bis zum 31. März anstelle bis zum 30. September
- Ziff. 4: Einreichung der SPG-relevanten Weiterbildungsstunden via e-Service neu im Rahmen einer periodischen anstelle einer anlassbezogenen Meldung mit Frist bis zum 31. März anstelle bis zum 30. September